

# Turnierordnung des Schachkreises Mittelfranken Süd

i. d. Fassung vom 27.07.2012

geändert durch Beschlüsse der Kreisversammlung am 19.07.2013 u. 10.07.2015

1. Teil Allgemeines §§ 1 – 8
  2. Teil Die Mannschaftsmeisterschaften der Senioren §§ 9 – 22
  3. Teil Die Einzelmeisterschaften der Senioren §§ 23 – 29
  4. Teil Die Mannschaftsmeisterschaften der Junioren §§ 30 -41
  5. Teil Die Einzelmeisterschaft der Junioren und Juniorinnen §§ 42 – 44
  6. Teil Die Pokalmeisterschaft der Senioren und der Junioren §§ 45 – 47
  7. Teil Die Blitzmeisterschaften § 48
  8. Teil Die Blitzmannschaftsmeisterschaften der Senioren und der Junioren §§ 49 – 54
  9. Teil Die Blitzeinzelmeisterschaften der Senioren und der Junioren §§ 55 – 57
  10. Teil Die Kosten der Meisterschaften § 58
  11. Teil Die Strafen §§ 59 – 62
  12. Teil Rechtsmittel §§ 63 – 69
  13. Teil Schlussvorschriften §§ 70
- .....

## 1. Teil: Allgemeines

### §1

Diese Turnierordnung gilt für alle Turniere, die der Kreis Süd des Bezirkes Mittelfranken veranstaltet. Das Spieljahr beginnt im Schachkreis Süd am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.

### §2

In den nachfolgenden Bestimmungen ist zu verstehen:

- unter "Bund" der Bayerische Schachbund e. V.
- unter "Bezirk" der Bezirksverband Mittelfranken
- unter "Kreis" der Kreis Mittelfranken Süd
- unter "Verein" jeder kreisangehörige Verein und jede kreisangehörige Schachabteilung

### §3

- (1) Der Kreis veranstaltet im Spieljahr Mannschafts- und Einzelmeisterschaften für Senioren und Junioren.
- (2) Außer den zwingend vorgeschriebenen Meisterschaften kann der Vorstand weitere Turniere ansetzen.
- (3) Die Kreisjugendleitung ist für den Spielbetrieb der Schachjugend verantwortlich.
- (4) Im Rahmen ihrer Eigenständigkeit verfasst die Kreisjugendspielleitung im Einvernehmen mit den Vereinsjugendleitern eine Turnierordnung, die ihren eigenen Anforderungen entspricht. Diese wird verbindlich durch die Zustimmung der allgemeinen Mitgliederversammlung.
- (5) Für die Altersgrenzen bei den Turnieren der Junioren und Juniorinnen sind die jeweiligen Bestimmungen des Bundes maßgeblich.

### §4

- (1) Die Meisterschaften werden jährlich durch den zuständigen Spielleiter unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Meldefristen ausgeschrieben.
- (2) Die Meldefristen sind Ausschlussfristen. Maßgebend für ihre Einhaltung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Spielleiter.
- (3) Wiedereinsetzung gegen die Versäumnis der Frist ist nur bei unabwendbarem Ereignis zulässig. Der Antrag ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu stellen. Die Meldung ist

gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet der Spielleiter.

#### §5

Teilnahmeberechtigt an den Turnieren sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen alle Vereine und deren Mitglieder, sofern im Einzelfall nicht Sperren und Ausschlüsse gemäß § 60 entgegenstehen und die Meldefristen eingehalten sind.

#### §6

- (1) An den Wettkämpfen können nur Mitglieder teilnehmen, für die eine gültige Spielberechtigung ausgestellt ist.
- (2) Das Mitglied kann nur von dem Verein gemeldet werden, auf den die Spielberechtigung lautet.

#### §7

Für alle Turniere gelten die Spielregeln des Weltschachbundes in der jeweiligen Fassung, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

#### §8

- (1) Die Ausrichtung eines Turniers oder einzelner Runden eines Turniers kann einem Verein widerruflich übertragen werden.
- (2) Der Spielleiter kann für die Dauer des Turniers seine Befugnisse ganz oder teilweise widerruflich übertragen.

### **2. Teil: Die Mannschaftsmeisterschaften der Senioren**

#### §9

- (1) Die Mannschaftsmeisterschaften der Senioren werden in Kreisklassen ausgetragen. Die Rangliste dieser Kreisklassen ist so aufgebaut, dass die Kreisklasse I die oberste Stufe darstellt.
- (2) Die Zahl der in den Kreisklassen I und II spielenden Mannschaften wird auf zehn festgelegt. Die Zahl der in der übrigen Kreisklasse spielenden Mannschaften unterliegt keiner Begrenzung. Sie richtet sich lediglich nach der Anzahl der im Kreis gemeldeten Mannschaften. Bei Anwachsen der Mannschaftszahl über zehn in der übrigen Kreisklasse und damit verbundener Anhäufung von Spielterminen bleibt der Vorstandschaft die Bildung weiterer Kreisklassen vorbehalten.
- (3) Jeder Kreisklasse können mehrere Mannschaften eines Vereins angehören.
- (4) In der Kreisklasse I besteht jede teilnehmende Mannschaft aus acht Stammspielern und höchstens sechzehn Ersatzspielern.
- (5) In den Kreisklassen II und III besteht jede teilnehmende Mannschaft aus sechs Stammspielern und beliebig vielen Ersatzspielern.

#### § 10

- (1) Die Spielberechtigung kann nur durch jährliche Teilnahme erhalten werden.
- (2) Jede Mannschaft, die während der Mannschaftsmeisterschaft zurücktritt oder ohne triftigen Grund zweimal in einer Spielzeit nicht antritt, steht als Absteiger fest. Die Zahl der absteigenden Mannschaften vermindert sich dementsprechend.
- (3) Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn mindestens vier (Kreisklasse I) bzw. drei (Kreisklassen II und III) Spieler der Mannschaft anwesend sind.

#### § 11

Jede Mannschaft muss einen Mannschaftsführer haben. Dieser gilt dem Kreis und den beteiligten Vereinen gegenüber als bevollmächtigt, in Angelegenheiten, die seine Mannschaft betreffen, bei der Vereinbarung der Wettkämpfe und während derselben für seinen Verein zu handeln.

#### § 12

- (1) Der Spielleiter bestimmt, in welcher Form die Mannschaftsmeldung einzureichen ist. Sie muss enthalten:

- a) die genaue Anschrift des Vereins und seines ersten Vorsitzenden
  - b) die genaue Anschrift des Spiellokals, ggf. Rufnummer
  - c) Bekanntgabe des jeweiligen Spielabends
  - d) Bekanntgabe des Mannschaftsführers mit Anschrift, Rufnummer und Email
  - e) die Bezeichnung der Mannschaft
  - f) sämtliche Stamm- und Ersatzspieler mit Zu- und Vornamen und Spielberechtigungsnummern sowie ihre DWZ
- (2) Die Reihenfolge der Stamm- und Ersatzspieler richtet sich nach der Rangfolge der zum vom Spielleiter festgelegten Stichtag veröffentlichten Deutschen Wertungszahlen (DWZ). Die Mannschaftsspieler erhalten eine Melde-DWZ, die um 50 Punkte (+ oder -) von der offiziellen DWZ abweichen darf.
- Jede Melde-DWZ darf nur einmal vergeben werden. Die Rangfolge der Ersatzspieler ist von der Rangfolge der Stammspieler unabhängig. Werden Ersatzspieler beim Mannschaftswettkampf eingesetzt, müssen sie entsprechend ihrer Melde-DWZ eingereiht werden.
- Die Melde-DWZ von Jugendlichen für Mannschaftsmeldungen darf sich von der tatsächlichen DWZ (maßgebend ist die letzte offizielle DWZ-Liste) um höchstens 200 Punkte unterscheiden. Spielern ab 60 Jahren wird bei der Mannschaftsaufstellung ein Bonus von +/-100 von ihrer DWZ gewährt. Spieler ohne DWZ dürfen höchstens mit 1400 DWZ-Punkten eingereiht werden. Ausnahmen genehmigt auf Antrag der Spielleiter.

### § 13

- (1) Nach Abschluss der Meldefrist eingetretene Mitglieder können nachgemeldet werden, sofern sie im gleichen Spieljahr nicht bereits durch einen anderen Verein für die Mannschaftsmeisterschaft des Kreises oder des Bezirkes gemeldet worden waren. Nachmeldungen sind nur bis zum 31.12. des laufenden Spieljahres möglich.
- (2) Bei der Nachmeldung ist anzugeben, in welcher Mannschaft und an welchem Brett das Mitglied eingesetzt wird (entsprechend der Melde-DWZ).
- (3) Die restliche Mannschaft ändert sich unter Beibehaltung der ursprünglich gemeldeten Reihenfolge entsprechend.
- (4) Ein nachgemeldetetes Mitglied kann erst eingesetzt werden, wenn die vom Spielleiter bestätigte Ausfertigung der Nachmeldung vorliegt.

### § 14

- (1) Niemand darf zugleich zwei oder mehr Mannschaften als Stammspieler angehören. Niemand darf zugleich zwei oder mehreren Mannschaften, die in derselben Klasse spielen, als Ersatzspieler angehören. Stammspieler einer höheren Klasse dürfen nicht als Ersatzspieler einer niedrigeren Mannschaft angehören. Meldungen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, sind unwirksam.
- (2) Ein Ersatzspieler, der mehr als dreimal während eines Spieljahres in einer höheren Klasse eingesetzt wurde, kann nur noch in dieser oder in einer noch höheren Klasse aufgestellt werden. Er verliert bei mehr als drei Spielen in einer höheren Klasse rückwirkend seine im Spieljahr in unteren Klassen erzielten Brettunkte, die den jeweiligen Gegnern nicht zugesprochen werden.

### § 15

- (1) Die Mannschaftsmitglieder können nur in der Reihenfolge ihrer Melde-DWZ (beginnend mit der höchsten) aufgestellt werden, in der sie zur Meisterschaft gemeldet wurden.
- (2) Die Mannschaftsaufstellungen sind vor Wettkampfbeginn durch die Mannschaftsführer bzw. deren Vertreter festzulegen. Die Mannschaftsaufstellungen, die dem gegnerischen Mannschaftsführer übergeben wurden, sind bindend. Vor Wettkampfbeginn sind auf Verlangen dem Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft Ausweise mit Lichtbild der einzusetzenden Mannschaftsmitglieder zur Kontrolle vorzulegen. Können ausnahmsweise ein oder mehrere Ausweise mit Lichtbild vor Beginn des Wettkampfes nicht vorgelegt werden, so gelten diese Partien als unter Vorbehalt gespielt. Die Vorlage der Ausweise muss binnen einer Woche gegenüber dem gegnerischen Mannschaftsführer -oder bei Junioren dem Betreuer- erfolgen. Werden die Ausweise in diesem Zeitraum nicht vorgelegt, so werden die betreffenden Partien für die säumige Mannschaft genullt.

- (3) Bei regelwidriger Besetzung sind die Partien am regelwidrig besetzten Brett und allen nachfolgenden Brettern als verloren zu erklären.
- (4) Nach dem Wettkampf sind die sich auf die Mannschaftsaufstellung beziehenden Proteste nicht statthaft, sofern der Protestgrund bei der Kontrolle nach (1) und (2) erkennbar war.
- (5) Die Pflicht des Spielleiters zur Nachprüfung bezieht sich auf die Spielberechtigung.

#### § 16

Dem gleichen Verein angehörende Mannschaften, die in derselben Klasse spielen, müssen in der ersten Runde aufeinandertreffen.

#### § 17

Die Meisterschaft wird in allen Klassen in einfacher Runde ausgetragen. Die Paarungen richten sich nach den üblichen Paarungstafeln. Die Startnummern lost der Vorstand alle 2 Jahre aus, das bedeutet: Im 2. Jahr findet ein Heimrechtswechsel statt. Hinzukommende Vereine treten an die Stelle ausscheidender Vereine.

#### § 18

- (1) Die Wettkampftermine setzt der Vorstand fest. Die Wettkämpfe sind an diesen Terminen auszutragen. Endtermin ist Sonntag um 14.00 Uhr.
- (2) Den Vereinen steht es frei, frühere Termine zu vereinbaren. Eine Vereinbarung ist nur wirksam, wenn sie spätestens am 8. Tag vor dem zu vereinbarenden Termin schriftlich getroffen wurde.
- (3) Der wartende Spieler bzw. Der Mannschaftsführer kann die Schachuhr zum vereinbarten Termin in Gang setzen. Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Maßgebend ist die Zeit der Schachuhr.
- (4) Tritt eine Mannschaft zu dem bestimmten oder vereinbarten Termin nicht an oder überschreitet sie die Wartezeit, so hat sie den Wettkampf mit 0:8 (Kreisklasse I) bzw. 0:6 (Kreisklasse II) bzw. 0:5 (Kreisklasse III) verloren.
- (5) Das Ergebnis des Wettkampfes ist durch den gastgebenden Verein spätestens am Tage nach dem Wettkampf dem Spielleiter zu melden. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben und wird vom Gastgeber aufbewahrt.
- (6) Tritt eine Mannschaft mit weniger als acht (Kreisklasse 2 sechs, Kreisklasse 3 fünf) Spielern zu einem Wettkampf an, so hat der Verein für jedes unbesetzte Brett eine Geldbuße von 10,-- € zu zahlen, falls nicht spätestens 3 Stunden vor Spielbeginn der Mannschaftsführer des anderen Vereins zunächst telefonisch dann per Mail verständigt wurde. Die Geldbuße muss bei der Ergebnismeldung vermerkt werden.

#### § 19

Der Gastverein führt an den ungeraden Brettern die weißen Steine.

#### § 20

In den Kreisklassen beträgt die Bedenkzeit für die ersten vierzig Züge zwei Stunden je Spieler. Hat ein Spieler diese zwei Stunden verbraucht, so erhält für den Rest der Partie

- a) dieser Spieler 30 Minuten Bedenkzeit und
- b) sein Gegner zusätzlich 30 Minuten zu seiner noch nicht verbrauchten Bedenkzeit.

#### § 21

- (1) Die Rangfolge richtet sich nach der Summe der Mannschaftspunkte. Sind für den Mannschaftskampf 8 Bretter vorgesehen, erhält die Mannschaft, die mindestens  $4 \frac{1}{2}$  Brettspiele erzielt hat, drei Mannschaftspunkte, die Mannschaft, die genau 4 Brettspiele erzielt hat, einen Mannschaftspunkt und die Mannschaft, die weniger als 4 Brettspiele erzielt hat, null Mannschaftspunkte. Bei anderer Mannschaftsstärke gilt diese Wertung entsprechend.
- (2) Erreichen mehrere Vereine die gleiche Summe von Mannschaftspunkten, so entscheiden über die Rangfolge zwischen ihnen die jeweiligen Summen der Brettspiele. Vereine mit gleicher Summe der Brettspiele sind auf denselben Rang zu setzen. Entscheidet der Rang jedoch über Aufstieg oder Abstieg, so wird wie folgt entschieden in der Reihenfolge 1-6:

1. direkter Vergleich
2. die meisten Mannschaftssiege
3. die meisten Gewinnpartien
4. die meisten Gewinnpartien mit Schwarz
5. Summe der Brettpunkte
6. das Los.

#### § 22

- (1) Für den Aufstieg in die Spielklassen des Bezirkes und des Bundes sind die Bestimmungen des Bezirkes und des Bundes maßgebend.
- (2) Die aus den Gruppen der Bezirksliga II kommenden Mannschaften steigen in die Kreisklasse I ab.
- (3) Der Tabellenerste der Kreisklasse I steigt in die Bezirksliga II auf.
- (4) Die Tabellenersten der Kreisklasse II und III (evtl. auch einer Kreisklasse IV) steigen in die jeweils nächsthöhere Kreisklasse auf.
- (5) Die letzten Mannschaften der Kreisklassen müssen in die jeweils nächstniedrigere Kreisklasse absteigen.
- (6) Bei Verzicht auf das Aufstiegsrecht steht es der jeweils nächstplatzierten Mannschaft zu.
- (7) Überschreitet die Zahl der für das jeweils bevorstehende Spieljahr berechtigten Mannschaften der Kreisklassen die in § 9 (2) festgelegte Grenze, so erhöht sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.
- (8) Unterschreitet die Zahl der für das jeweils bevorstehende Spieljahr berechtigten Mannschaften der Kreisklassen die in § 9 (2) festgelegte Grenze, so steigen dementsprechend mehr Mannschaften auf.

### **3. Teil Die Einzelmeisterschaften der Senioren**

#### § 23

Die Einzelmeisterschaft des Kreises muss bis zum Meldetermin des Bezirkes beendet werden.

#### § 24

Die Einzelmeisterschaft des Kreises wird in einer Klasse durchgeführt.

#### § 25

- (1) Die Teilnehmer müssen sich termingerecht bei der Spielleitung anmelden.
- (2) Die Spielberechtigung ist vor Beginn der Auslosung auf Verlangen nachzuweisen (Mannschaftsmeldung bzw. Mitgliederliste der laufenden Saison).
- (3) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, ein vollständiges Schachspiel und eine Schachuhr zu stellen.

#### § 26

- (1) Die Meisterschaft wird im Schweizer System ausgetragen.
- (2) Je nach Teilnehmerzahl werden fünf bis sieben Runden gespielt.
- (3) Die Startreihenfolge richtet sich nach der DWZ-Zahl.
- (4) Die Auslosung der einzelnen Runden richtet sich nach den Paarungsregeln der FIDE für das Schweizer System. Die Rundeneinteilung ist nicht anfechtbar.

#### § 27

- (1) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten.
- (2) Wer der Vorschrift des § 25 (3) zuwiderhandelt, hat verloren, wenn dadurch die Partie vor Ablauf der Wartezeit nicht begonnen werden kann.

#### § 28

Die Bedenkzeit beträgt zwei Stunden für die ersten 40 Züge und 30 Minuten für den Rest der Partie.

#### § 29

- (1) Die Rangfolge richtet sich nach der Zahl der erzielten Punkte. Bei Punktgleichheit entscheidet das Wertungssystem Buchholz, hilfsweise das Wertungssystem Sonneborn-Berger.
- (2) Die Teilnahme an der nachfolgenden Einzelmeisterschaft des Bezirkes Mittelfranken richtet sich nach der jeweiligen Aufschlüsselung des Bezirkes (Teilnehmerquote für Süd).

#### 4. Teil Die Mannschaftsmeisterschaften der Junioren

*Alle Veranstaltungen der Jugend werden von der Jugendleitung vorbereitet und organisiert. Die Jugendleitung setzt sich in der Regel zusammen aus dem/der 1. Kreisjugendleiter/in, dem/der 2. Kreisjugendleiter/in und dem/der Kreisspielleiter/in der Jugend. Die Aufgabenverteilung der Jugendleitung wird von dieser entschieden. 1. und 2. Jugendleiter werden von der Kreisversammlung des Schachkreises gewählt und gehören entsprechend der Satzung dem Kreisvorstand an. Der/Die Spielleiter/in wird von der Jugendversammlung des Kreises gewählt.*

*Die Jugendversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ihr gehören an je ein Vertreter/in der Vereine des Schachkreises, sowie die Mitglieder der Jugendleitung. Die Jugendversammlung ist vor allem zuständig für die Einteilung der Kreisklassen, die Bestimmung des Spielleiters der Jugend. Die Festlegung der Termine obliegt der Jugendleitung. Stimmenverteilung in der Jugendversammlung: Jeder Verein des Schachkreises hat eine Stimme. Zusätzlich erhält jeder Verein für jede in der zurückliegenden Saison am Rundenbetrieb beteiligte Jugendmannschaft (Kreis-, Bezirk-, Landesebene) eine weitere Stimme. Die Mitglieder der Jugendleitung besitzen je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.*

#### § 30

- (1) Die Mannschaftsmeisterschaft der Jugend wird in den Jugend-Kreisklassen A, B und C ausgetragen. Die Klassen A und B spielen mit höchstens 6 Mannschaften. In der Klasse C können bei Bedarf Gruppen gebildet werden, denen nicht mehr als sechs Mannschaften zugeteilt werden dürfen.
- (2) Jede Mannschaft besteht aus vier Stammspielern und beliebig vielen Ersatzspielern der obersten Jugend-Altersstufe. Die Altersgrenze richtet sich nach den Bestimmungen auf Bezirks- und Landesebene.

#### § 31

Die Meisterschaft wird in einfacher Runde ausgetragen. Die Startnummern lost der/die Spielleiter/in aus. Sollten zwei Mannschaften eines Vereins in einer Klasse spielen, so müssen diese in der 1. Runde aufeinandertreffen.

#### § 32

- (1) Die Klassenzugehörigkeit kann nur durch jährliche Teilnahme erhalten werden.
- (2) Die Mannschaften, die aussetzen, steigen ab. Die Zahl der absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
- (3) Jede Mannschaft, die während einer Mannschaftsmeisterschaft zurücktritt oder ohne triftigen Grund zweimal in einer Spielzeit nicht antritt, steht als Absteiger fest. Die von ihr bis dahin bestrittenen Wettkämpfe werden als nicht gespielt gewertet.
- (4) Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn mindestens zwei Spieler dieser Mannschaft anwesend sind.

#### § 33

Jede Mannschaft muss einen Betreuer und einen Mannschaftsführer haben. Diese gelten zusammen oder einzeln im Kreis und den beteiligten Vereinen gegenüber als berechtigt und verpflichtet, in den Angelegenheiten, die die Mannschaft betreffen, bei der Vereinbarung von Wettkämpfen und während derselben für die Mannschaft zu handeln. Der Mannschaftsführer muss Mitglied der Mannschaft am Spieltag sein. Soweit der Mannschaft kein Betreuer ausdrücklich zugeordnet wird, gilt der Jugendleiter des Vereins als Betreuer.

## § 34

- (1) Die Mannschaftsmeldungen sind nach Maßgabe der Ausschreibung einzureichen. Sie müssen enthalten:
  - a) die genaue Anschrift des Vereins, seines 1. Vorsitzenden
  - b) die Bezeichnung der Mannschaft und der Kreisklasse, für die sie gemeldet wird
  - c) die genaue Anschrift des Betreuers mit Rufnummer und Email
  - d) die genaue Anschrift des Mannschaftsführers mit Rufnummer und Email
  - e) die genaue Anschrift des Spiellokals, ggf. mit Rufnummer
  - f) sämtliche Stamm- und Ersatzspieler mit Zu- und Vornamen, Geburtsdaten und Spielberechtigungsnummern in der Reihenfolge der Brettbesetzung
- (2) Eine vom Jugendleiter bestätigte Ausfertigung der Meldung erhält der Verein zusammen mit den Mannschaftsmeldungen der Gegner zurück.
- (3) In der Mannschaftsaufstellung muss die Reihenfolge der Spieler ihre Spielstärke berücksichtigen. Stärkere Spieler sind auf den vorderen Brettern zu melden. Der Spielleiter überprüft die Mannschaftsmeldungen und kann Korrekturen verlangen. Im Zweifelsfall entscheidet die Jugendleitung.
- (4) Die Brettbesetzung erfolgt entsprechend der Mannschaftsmeldung in numerischer Reihenfolge. Bretttausch ist nicht zulässig und wird als Falschaufstellung gewertet.
- (5) Die am Rundenbetrieb beteiligten Mannschaften erhalten je eine Ausfertigung der Mannschaftsmeldungen aller in der jeweiligen Gruppe gemeldeten Teams. Das Verfahren wird von der Jugendleitung festgelegt. Alle für die Mannschaftsmeisterschaft gemeldeten Spieler müssen Mitglied des jeweiligen Vereins sein und zudem beim BLSV und beim Bayer. Schachbund gemeldet sein. Diese Meldung muss bis spätestens 31. 12. des jeweils laufenden Spieljahres erfolgt sein. Ansonsten gilt der Spieler rückwirkend zum Saisonstart als nicht spielberechtigt.
- (6) Nachmeldungen von Spielern sind zulässig bis spätestens 31. 12. der laufenden Spielsaison.

## § 35

§ 13 der Turnierordnung ist anzuwenden.

## § 36

- (1) Niemand darf mehr als einer Mannschaft als Stammspieler angehören. Niemand darf zugleich mehreren Mannschaften angehören, die in der gleichen Klasse spielen. Kein Stammspieler darf in einer niedrigeren Klasse gemeldet sein.  
Falls mehr als eine Kreisklasse gebildet werden, gilt für die jeweils unterste Kreisklasse als Ausnahmeregelung: Hat ein Verein in dieser (untersten) Klasse mehr als eine Mannschaft gemeldet, so dürfen Ersatzspieler in mehr als einer Mannschaft dieser untersten Kreisklasse gemeldet und eingesetzt werden.
- (2) Meldet ein Verein einen Spieler entgegen (1), so ist dieser Spieler nur in der Mannschaft spielberechtigt, die in der höheren Klasse gemeldet ist.
- (3) Ein Spieler darf in höheren Jugendklassen in einer Spielsaison insgesamt höchstens dreimal als Ersatzspieler eingesetzt werden, ohne dass er die Spielberechtigung als Spieler in der unteren Klasse verliert. Er verliert bei mehr als drei Spielen rückwirkend seine im Spieljahr in den unteren Klassen erzielten Punkte, die jedoch dem Gegner nicht zugerechnet werden. Gleichzeitig gehört er dieser unteren Mannschaft nicht mehr an. Ein Spieler darf jedoch in einer höheren Klasse für eine Mannschaft nicht mehr als fünfzig Prozent der Pflichtspiele als Ersatzspieler bestreiten.

## § 37

§ 15 der Turnierordnung ist anzuwenden.

## § 38

- (1) Die Wettkampftermine setzt die Spielleitung fest.
- (2) Den Vereinen steht es frei, andere Termine zu vereinbaren. Diese werden dem Spielleiter mitgeteilt. Verlegte Spiele werden vor der letzten Runde ausgetragen.  
Eine Verlegung der jeweils letzten Runde ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Spielleiters zulässig.

- (3) Tritt eine Mannschaft zum vereinbarten Termin nicht an, so hat sie den Wettkampf mit 0:4 verloren, es sei denn, dass höhere Gewalt vorliegt.
- (4) Das Ergebnis des Wettkampfes ist durch den gastgebenden Verein spätestens am Tag nach dem Wettkampf der Spielleitung zu melden. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben und wird vom Gastgeber aufbewahrt. Das konkrete Meldungsverfahren wird von der jährlichen Jugendversammlung festgelegt.
- (5) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten.

#### § 39

- (1) Der Gastverein führt an den ungeraden Brettern die weißen Steine.
- (2) Die Bedenkzeit beträgt pro Spieler in der Kreisklasse A und B jeweils 90 Minuten und in der Kreisklasse C sechzig Minuten für die gesamte Spielzeit. Schreibpflicht besteht während der gesamten Partie. Kann ein Spieler – aus welchen Gründen auch immer – der Pflicht zur Notation nicht nachkommen, wird seine Bedenkzeit um ein Sechstel reduziert.

#### § 40

- (1) Die Rangfolge richtet sich nach der Summe der Mannschaftspunkte. Dabei gelten die Regelungen in § 21 Abs. 1 dieser Turnierordnung entsprechend.
- (2) Erreichen mehrere Mannschaften die gleiche Summe von Mannschaftspunkten, so entscheiden über die Rangfolge zwischen ihnen die jeweiligen Summen der Brettspiele. Mannschaften mit gleicher Summe der Brettspiele sind auf denselben Rang zu setzen. Entscheidet der Rang jedoch über Aufstieg oder Abstieg, so ist zwischen den Mannschaften mit gleichen Summen der Mannschaftspunkte ein Entscheidungskampf auszutragen. Bei diesem entscheidet die Summe der Brettspiele. Ist diese gleich, ist die Berliner Brettwertung maßgebend. Der Termin des Entscheidungskampfes wird durch den Spielleiter festgelegt. Die betroffenen Vereine müssen vorher gehört werden. Der Entscheidungskampf findet an dem Ort der Mannschaft statt, die in der laufenden Saison Gastmannschaft war, analog wechselt die Farbverteilung.
- (3) Der Sieger erhält den Titel „Kreismeister der Kreisklasse“ (A, B oder C).
- (4) Die Spiele der Mannschaftsmeisterschaft werden zur DWZ-Berechnung beim jeweils zuständigen Referenten eingereicht.

#### § 41

- (1) Bei mehreren Kreisklassen steigt der Tabellenerste in die nächsthöhere Kreisklasse auf.
- (2) Bei mehreren Kreisklassen steigt der Tabellenletzte in die jeweils nächstniedrigere Kreisklasse ab.
- (3) Bei Verzicht auf das Aufstiegsrecht steht es der jeweilig nächstplatzierten Mannschaft zu.
- (4) Für den Aufstieg in die Bezirksspielklassen sind die Bestimmungen des Bezirkes maßgebend.
- (5) Die aus Bezirksspielklassen absteigenden Mannschaften steigen in die Kreisklasse A ab und sind berechtigt, an der nachfolgenden Meisterschaft der Kreisklasse A teilzunehmen.
- (6) Überschreitet die Zahl der für das jeweilige Spieljahr berechtigten Mannschaften die Obergrenze von 6 Teams, so erhöht sich die Zahl der absteigenden Mannschaften entsprechend.
- (7) –entfällt
- (8) Neu hinzukommende Mannschaften starten in der niedrigsten Kreisklasse, es sei denn, die Jugendversammlung trifft eine andere Entscheidung.
- (9) Über alle Streitigkeiten zu Auf- und Abstieg entscheidet die Jugendversammlung.

### **5. Teil Die Einzelmeisterschaft der Junioren und Juniorinnen**

#### § 42

- (1) Der Turniermodus (Rundenzahl und Bedenkzeit) wird von der Jugendleitung festgelegt.
- (2) Der Jugendleitung obliegt es, über die Termine (möglichst in Absprache mit der Jugendversammlung) zu entscheiden.
- (3) Die Jugendleitung setzt die jeweilige Turnierleitung ein.



**§ 43**

Die Spiele der Kreiseinzelmeisterschaft der Jugend werden zur DWZ-Berechnung beim jeweils zuständigen Referenten eingereicht.

**§ 44**

- (1) Die Bestimmungen der §§ 25, 27, 28 und 29 gelten entsprechend.
- (2) Über die Platzierung entscheidet das jeweilige Wertungssystem (bei Schweizer System: Buchholz-Wertung und System Sonneborn-Berger; bei Rundensystem: Sonneborn-Berger). Für die nachfolgenden Ränge, sofern hiervon das Recht zur Teilnahme an der Meisterschaft des Bezirks abhängt, entscheidet eine oder, falls erforderlich, mehrere Entscheidungspartien. Ort und Zeitpunkt sowie den Anzug der Entscheidungspartie lost der Spielleiter in Anwesenheit der beiden Teilnehmer aus.

**6. Teil Die Pokalmeisterschaft der Senioren und der Junioren****§ 45**

Zur Pokalmeisterschaft ist jedes gemeldete Vereins- bzw. Abteilungsmittglied, das im Besitz einer gültigen Spielberechtigung ist, berechtigt.

**§ 46**

- (1) Die Meisterschaft ist im Knock-out-Verfahren auszutragen.
- (2) Ort und Zeit der Wettkämpfe setzt der Vorstand bzw. die Jugendleitung fest. Der Spielleiter lost die Paarungen öffentlich aus. Die Anordnungen sind nicht anfechtbar.
- (3) Die Pokaleinzelmeisterschaft findet nur dann statt, wenn mindestens acht Spieler aus mindestens drei verschiedenen Vereinen daran teilnehmen.
- (4) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten.

**§ 47**

- (1) Die Bedenkzeit beträgt für die ersten vierzig Züge zwei Stunden je Spieler. Hat einer der beiden Spieler diese zwei Stunden verbraucht, so erhält für den Rest der Partie
  - a) dieser Spieler 30 Minuten Bedenkzeit und
  - b) sein Gegner zusätzlich 30 Minuten zu seiner noch nicht verbrauchten Bedenkzeit.
- (2) Bei unentschiedenem Ausgang der Partie sind mit wechselndem Anzug Schnellpartien bis zur Entscheidung zu spielen. Die Bedenkzeit für jeden Spieler beträgt 10 Minuten.

**7. Teil Die Blitzmeisterschaften****§ 48**

Für die Durchführung der Blitzmeisterschaften gelten die Bestimmungen der FIDE.

**8. Teil Die Blitzmannschaftsmeisterschaften der Senioren und der Junioren****§ 49**

Ort und Zeit der Blitzmannschaftsmeisterschaften setzt der Vorstand bei den Senioren bzw. die Jugendleitung bei den Junioren fest.

**§ 50**

- (1) Die Blitzmannschaftsmeisterschaft wird in einer Klasse ausgetragen. Sofern erforderlich ist eine Aufteilung in Gruppen möglich.
- (2) Jede Mannschaft besteht aus vier Stammspielern und höchstens zwei Ersatzspielern.
- (3) Jeder Verein des Kreises kann mit beliebig vielen Mannschaften teilnehmen. Die Spieler müssen nachweislich im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein.
- (4) Jede Mannschaft, die während des Turniers zurücktritt oder ohne triftigen Grund mehr als zweimal nicht antritt, wird nach Maßgabe der §§ 59 und 60 bestraft.

**§ 51**

Jede Mannschaft muss einen Mannschaftsführer haben. Dieser gilt der Turnierleitung und den beteiligten Mannschaften gegenüber als berechtigt und verpflichtet, in Angelegenheiten, die seine Mannschaft betreffen, zu handeln.

**§ 52**

Die Mannschaften sind nach Maßgabe der Ausschreibung zu melden.

**§ 53**

- (1) Die gemeldete Brettfolge ist -auch hinsichtlich der eingesetzten Ersatzspieler -bindend.
- (2) Nachträgliche sich auf die Mannschaftsaufstellung beziehende Änderungen sind nicht statthaft.
- (3) Bei regelwidriger Besetzung sind die Partien am regelwidrig besetzten Brett und an allen nachfolgenden Brettern für verloren zu erklären.
- (4) Nach Beendigung jeder Runde haben alle Mannschaftsführer die Wettkampfergebnisse unter namentlicher Nennung der Brettfolge der Spielleitung zu melden.

**§ 54**

- (1) Die Rangfolge richtet sich nach der Summe der erzielten Mannschaftspunkte. Für einen gewonnenen Wettkampf erhält die Mannschaft zwei Punkte, für einen unentschiedenen Wettkampf erhält sie einen Punkt.
- (2) Erreichen mehrere Mannschaften die gleiche Summe von Mannschaftspunkten, so entscheiden über die Rangfolge zwischen ihnen die jeweiligen Summen der Brettunkte. Mannschaften mit gleicher Summe von Mannschafts- und Brettunkten müssen anschließend einen Stichkampf bzw. mehrere Stichkämpfe nach Anordnung der Turnierleitung bis zur Entscheidung spielen.

**9. Teil Die Blitzeinzelmeisterschaften der Senioren und der Junioren****§ 55**

- (1) Die Blitzeinzelmeisterschaft soll jeweils im Herbst, jedoch spätestens bis 31.12., veranstaltet werden.
- (2) Ort und Zeit der Wettkämpfe setzt der Vorstand bzw. die Kreisjugendleitung fest.
- (3) Die Meisterschaft wird in einer Klasse ausgetragen. Sofern erforderlich, ist eine Aufteilung in Gruppen möglich. Die Teilnehmerzahl ist unbegrenzt.

**§ 56**

Die Teilnehmer müssen sich termingerecht bei der Spielleitung anmelden. Auflagen der Spielleitung - vgl. § 25 (2), (3) - sind zu beachten.

**§ 57**

Die Rangfolge richtet sich nach der Zahl der erzielten Punkte. Bei Punktgleichheit auf den Plätzen, die zur Teilnahme an der Meisterschaft des Bezirks berechtigen, ist anschließend ein Stichkampf (bzw. sind mehrere Stichkämpfe) nach Anordnung der Turnierleitung bis zur Entscheidung zu spielen.

**10. Teil Die Kosten der Meisterschaften****§ 58**

- (1) Den Abteilungen, Vereinen und Einzelspielern werden vom Kreis Süd keinerlei Kosten erstattet.
- (2) Für jede gemeldete Mannschaft oder jeden gemeldeten Einzelspieler kann vom Kreis eine Meldegebühr erhoben werden.

**11. Teil Die Strafen****§ 59**

- (1) Zur Sicherung eines sportlichen Spielbetriebes und einer geordneten Geschäftsführung können in den nachfolgenden Fällen Strafen verhängt werden:
  - a) Rücktritt einer gemeldeten Mannschaft oder eines Einzelspielers nach Ablauf der Meldefrist, ohne dass ein triftiger Grund gegeben ist
  - b) Nichtantreten einer Mannschaft oder eines Einzelspielers zu einem bestimmten oder vereinbarten Wettkampf oder zu einer bestimmten oder vereinbarten Partie
  - c) vorsätzliches Melden nicht startberechtigter Spieler
  - d) vorsätzlich falsche Mannschaftsaufstellung
  - e) Spielen unter falschem Namen
  - f) kein oder nicht rechtzeitiges Melden des Wettkampfergebnisses
  - g) Verstoß gegen Art. 12 der FIDE-Schachregeln (Verhalten der Spieler)
- (2) Für die Verhängung einer Strafe sind der 1. und 2. Spielleiter, soweit der Spielbetrieb der Senioren betroffen ist, der 1. und 2. Jugendleiter, soweit der Spielbetrieb der Jugend betroffen ist, sowie der 1. Vorsitzende in allen übrigen Fällen zuständig.
- (3) Eine Bestrafung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Tat mehr als sechs Monate verstrichen sind.

#### § 60

- (1) Auf folgende Strafen kann erkannt werden:
  - a) Missbilligung
  - b) Geldbußen bis € 25
  - c) Abzug von Punkten aus Mannschafts- und Einzelmeisterschaften
  - d) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
  - e) Ausschluss von der Teilnahme an genau bezeichneten Veranstaltungen jeder Art des Kreises bis zur Dauer von zwei Jahren
- (2) Die Strafen können nebeneinander verhängt werden.

#### § 61

- (1) Vor der Verhängung einer Strafe muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (2) Die Entscheidung ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen.
- (3) Dem betroffenen Verein oder Mitglied sind zugleich die durch die Ahndung entstandenen Kosten aufzuerlegen.
- (4) Der Verein haftet für die seinen Mitgliedern auferlegten Geldbußen gleichrangig neben diesen.
- (5) Geldbußen und Kosten fließen in die Kreiskasse.

#### § 62

Solange eine nicht mehr anfechtbare Geldbuße nicht fristgerecht bezahlt ist, ruht die Teilnahmeberechtigung des Betroffenen und des haftenden Vereins für die Turniere des Kreises. Dies gilt auch für nicht bezahlte Kosten. Die Spielberechtigung des betroffenen Mitgliedes ruht ferner solange, als es die vom Verein zurückgeforderten, für ihn bezahlten Geldbußen und Kosten nicht an diesen erstattet hat.

### 12. Teil Rechtsmittel

#### § 63

- (1) Gegen die Anordnungen des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds, die mit Vollzug dieser Turnierordnung ergehen, ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben, soweit die Anordnung nach den Bestimmungen dieser Turnierordnung nicht unanfechtbar sind.
- (2) Einspruch kann nur erheben, wer durch die Anordnung unmittelbar betroffen ist.
- (3) Betrifft der Einspruch eine sich auf die Mannschaftsmeisterschaft beziehende Anordnung, so muss er binnen 14 Tagen nach Zugehen der Anordnung erhoben werden. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang des Einspruchs an.
- (4) Dies gilt auch für Anordnungen, die sich auf die übrigen Turniere beziehen und die vor deren Be-

ginn zugegangen sind. Der Einspruch gegen eine nach Turnierbeginn erlassene Anordnung muss unverzüglich nach deren Ergehen erhoben werden. Ein Turnier beginnt im Sinne der Bestimmung mit dem Aufruf der Teilnehmer.

#### § 64

Der Einspruch ist an den 1. Vorsitzenden bzw., soweit die Anordnung vom Spielleiter erlassen wurde, an den Spielleiter zu richten. Der Spielleiter kann dem Einspruch abhelfen. Tut er dies nicht, leitet er den Einspruch an den 1. Vorsitzenden weiter.

#### § 65

- (1) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Er fällt seine Entscheidung ohne Ansehen der Person und mit möglichster Beschleunigung. Bis zur Entscheidung kann der 1. Vorsitzende nach seinem pflichtgemäßen Ermessen einstweilige Anordnung treffen.
- (2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzuleiten. Nach Hinterlegung von € 10 entscheidet der Vorstand. Wird dem Einspruch stattgegeben oder der den Einspruch zurückweisende Beschluss zugunsten des Einspruchsführers aufgehoben, ist die Gebühr wieder zurückzuzahlen. Im anderen Falle verfällt sie der Kreiskasse zur Deckung der durch die Behandlung des Einspruchs entstandenen notwendigen Auslagen.

#### § 66

Gegen einen dem Einspruch ganz oder teilweise nicht stattgebenden Beschluss kann der Einspruchsführer Beschwerde zum Bezirk einlegen.

#### § 67

- (1) Gegen turnierordnungswidriges Verhalten eines Vereins oder Vereinsmitglieds ist das Rechtsmittel des Protests gegeben.
- (2) Protest kann nur erheben, wer durch das Verhalten unmittelbar betroffen ist.
- (3) Der Protest muss nach Bekanntwerden des Protestgrundes unverzüglich erhoben werden. Er ist an den Spielleiter zu richten. Ist er nicht anwesend, so ist der Protest zunächst dem Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft, bei den übrigen Turnieren dem Gegner zu erklären. Dieser hat die Protesterhebung sofort schriftlich zu bestätigen.
- (4) Über den Protest entscheidet der Spielleiter.
- (5) Gegen dessen Entscheidung ist der Einspruch zum Vorstand gegeben. Die Vorschriften der §§ 63 - 66 gelten entsprechend.

#### § 68

Das Recht zu Maßnahmen nach Teil 12 dieser Turnierordnung ist von der Erhebung eines Protests nicht abhängig.

#### § 69

Einspruch und Protest haben keine aufschiebende Wirkung.

### **13. Teil Schlussvorschriften**

#### § 70

- (1) Diese Turnierordnung tritt am 01. September 2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Turnierordnung verlieren alle früher erlassenen Turnierordnungen und alle sonstigen auf den Spielbetrieb des Kreises sich beziehenden Beschlüsse und Bestimmungen ihre Geltung.

## Änderungen

§ 18 Abs. 6 eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.07.2013.